MURI Rechtsanwälte ag

Newsletter 2/2017 3. Oktober 2017

Tücken bei der Eigentumsübertragung von Aktien

Die Praxis zeigt häufig Unsicherheiten betreffend den Eigentumsverhältnissen an Aktien. Mittels Aktienübertragung (Share-Deal) durchzuführende Unternehmenskäufe stehen regelmässig vor der Problematik der gültigen Eigentumsverschaffung. Gerade bei Familienbetrieben ist es verständlich, dass, aufgrund des grossen Vertrauensverhältnisses untereinander, bisherige Aktienweitergaben informell vorgenommen werden. Spätere Drittkäufe erweisen sich dann aber als äusserst heikel. Dieser Artikel fasst kurz zusammen, was bei einer rechtsgültigen Übertragung von Aktien zu beachten ist.

Aktienausgabe

Aktien können in einem Aktienzertifikat verbrieft oder nicht verbrieft sein. Die formellen Anforderungen an die Eigentumsübertragung von Aktien hängen in erster Linie davon ab, ob diese verbrieft wurden oder nicht und ob es sich um Inhaber- oder um Namenaktien handelt. Falls Aktien in einem Wertpapier verbrieft werden, ist es zunächst wichtig, dass die nach der Gesellschaftsgründung stattgefundene Aktienausgabe gültig erfolgte. Werden Aktien bereits vor der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister ausgegeben, sind sie von vornherein nichtig. Dasselbe gilt für Inhaberaktien, welche vor der Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben wurden.

Übertragung von nicht verbrieften Aktien

Sowohl in kleineren als auch in grösseren Betrieben ist das Bedürfnis nach papierlosen Aktien nachvollziehbar und zeitgemäss. Tausende Urkunden herzustellen, zu unterschreiben, ständig zu lagern und bei einem Verkauf physisch zu übergeben ist mühsam – und auch nicht notwendig. Die Eigentumsübertragung von nicht in Wertpapieren verbrieften Aktien muss zwingend mittels Abtretung (Zession) vorgenommen werden. Trotz des in der Schweiz geltenden Grundsatzes der formlosen Gültigkeit von Verträgen, ist gerade für Abtretungen ausnahmsweise Schriftlichkeit erforderlich. Zwar genügt für das der Aktienübertragung zugrunde liegende Ver

pflichtungsgeschäft (z.B. Kauf oder Schenkung ein mündlicher Vertrag, aus beweistechnischen Gründen empfiehlt sich aber dennoch, das Verpflichtungsgeschäft schriftlich festzuhalten. Hingegen ist das zusätzlich vorzunehmende Verfügungsgeschäft (die Abtretungserklärung) nur dann gültig, wenn es schriftlich erfolgt. Zudem können die Statuten die Übertragbarkeit von Namenaktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen, womit formell ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich ist.

Übertragung von verbrieften Inhaberaktien

Die Übertragung von Inhaberaktien erfordert wie die Übertragung von papierlosen Aktien ein gültiges Verpflichtungsgeschäft, welches grundsätzlich formfrei begründet werden kann. Weiter muss die Urkunde dem Erwerbenden physisch übergeben werden. Wird die Aktie von einem Dritten (z.B. einer Bank) aufbewahrt, reicht auch eine entsprechende Besitzanweisung des Veräusserers an den Dritten, während das Wertpapier im Depot belassen werden kann. Soll die Aktienurkunde im Besitz des Veräusserers bleiben (z.B. weil er diese für den Erwerbenden aufbewahren wird), so kann ein entsprechender gemeinsamer Wille der Parteien die Voraussetzung der Urkundenübergabe ersetzen (sog. Besitzeskonstitut). Nicht zuletzt setzt die Übertragung die Verfügungsbefugnis des Veräusserers voraus. Das bedeutet, dass auch sämtliche früher stattgefundenen Übertragungen

MURI Rechtsanwälte ag

Newsletter 2/2017 3. Oktober 2017

die genannten Voraussetzungen erfüllt haben müssen. Fehlt die Verfügungsbefugnis des Veräusserers, ist der Erwerber diesbezüglich aber gutgläubig, kommt die Aktienübertragung trotzdem zustande.

Übertragung von verbrieften Namenaktien

Eine rechtsgültige Übertragung von verbrieften Namenaktien setzt ebenfalls ein (grundsätzlich formfrei gültiges) Verpflichtungsgeschäft und die Übergabe der Urkunde (bzw. eine Besitzanweisung oder ein Besitzeskonstitut) voraus. Zusätzlich ist ein auf der Aktie vorzunehmendes Indossament erforderlich, welches den Erwerber und das Übertragungsdatum nennt und vom Veräusserer unterschrieben wird. Anstelle eines Indossaments kann der Veräusserer auch eine schriftliche Abtretungserklärung unterzeichnen, sofern dies vertraglich oder statutarisch nicht ausgeschlossen worden ist. Schliesslich setzt auch die Übertragung von Namenaktien die Verfügungsbefugnis des Veräusserers bzw. - bei deren Fehlen und sofern die Indossamentenkette lückenlos ist - die Gutgläubigkeit des Erwerbenden voraus. Eine Zustimmung der Gesellschaft ist zudem nötig, wenn dies statutarisch vorgesehen ist.

Mögliche Folgen unwirksamer Eigentumsübertragungen

In der Praxis werden insbesondere bei der Übertragung nicht verbriefter Aktien häufig Fehler gemacht, indem diese nur mittels Handschlag oder Kaufvertrag, aber ohne schriftliche Abtretungserklärung vorgenommen werden. Gleichwohl werden verbriefte Namenaktien oft durch Übergabe des Zertifikats, aber ohne Vornahme des erforderlichen Indossaments übertragen. Ist dies der Fall, so ist grundsätzlich noch immer der erste Aktieninhaber Eigentümer und Dividen-

denberechtigter. Ist dieser mittlerweile verstorben, kann es sogar sein, dass der Erbengemeinschaft das Gesamteigentum daran zusteht. In der Regel kommen solche Missstände spätestens im Rahmen eines Unternehmensverkaufs und einer Due Diligence Prüfung zum Vorschein. Ist dann ein ehemals Berechtigter verstorben oder stellt sich ein neu entdeckter Berechtigter quer, so lässt sich der ursprünglich gewollte Eigentumsweg nicht leicht nachkorrigieren. Zudem muss mit der nachträglichen Geltendmachung von Dividendenansprüchen gerechnet werden. Solch ungewisse Umstände sind für einen potenziellen Käufer natürlich äusserst unattraktiv und drücken den Verkaufspreis oder führen dazu, dass eine Transaktion mittels eines - meist wesentlich aufwendigeren - Asset-Deals durchgeführt wird. In diesem Sinne haben beide Parteien eines Aktienkaufs ein Interesse daran, die Eigentumskette lückenlos nachvollziehen zu können.



Martina Wüthrich, Rechtsanwältin

Muri Rechtsanwälte AG Schmidstrasse 9 8570 Weinfelden Tel. +41 (0) 71 622 00 22 www.muri-anwaelte.ch